

Unterlagen für die Anmeldung zur Eheschließung (Aufgebot)

(beiliegende Auflistung ist nicht vollständig, da die erforderlichen Unterlagen individuell verschieden sein können. In Zweifelsfragen bitte Rücksprache beim Standesamt - Tel. 782161 oder - 162)

Zuständig für die Anmeldung zur Eheschließung ist das Standesamt an einem der Wohnsitze der Verlobten. Die Eheschließung dagegen ist bei jedem Standesamt im Bundesgebiet möglich.

Die Anmeldung zur Eheschließung darf nicht früher als sechs Monate vor dem beabsichtigten Eheschließungstermin erfolgen. Wir empfehlen eine Anmeldung ca. vier Wochen vor dem beabsichtigten Eheschließungstermin, bei Verlobten, von denen eine(r) oder beide ausländische Staatsangehörige sind, wesentlich früher.

Sie können sich jedoch bereits im Voraus telefonisch einen Heiratstermin reservieren lassen (besonders für die Monate April bis September zu empfehlen).

Folgende Unterlagen werden benötigt (beide Verlobte sind Deutsche):

Aufenthaltsbescheinigungen des Meldeamtes, bei mehreren Wohnsitzen und Anmeldung beim Standesamt des Nebenwohnsitzes sowohl eine Bescheinigung dieses wie auch des Meldeamtes der Hauptwohnung (Die Bescheinigungen sollen bei der Anmeldung zur Eheschließung nicht älter als eine Woche sein)

Beglaubigte Abschriften der Familienbücher der Eltern der Verlobten (nicht mit dem Familienstammbuch verwechseln), sofern die Eheschließung der Eltern nach dem 01. 01. 1958 im Gebiet der alten Bundesländer stattfand. Die Familienbücher werden bei dem Standesamt des gemeinsamen Wohnsitzes der Eltern geführt, bei geschiedenen Ehen in der Regel beim letzten Wohnsitz des Vaters zum Zeitpunkt der Scheidung, ansonsten

Abstammungsurkunden (gibt es bei dem Standesamt, das die Geburt beurkundet hat)

Bei geschiedenen Verlobten muss die Auflösung der letzten Ehe urkundlich nachgewiesen werden. Dies kann entweder durch Vorlage einer beglaubigten Abschrift des Familienbuchs dieser Ehe, in der die Scheidung eingetragen ist, geschehen, für vor 1958 geschlossene Ehen durch Vorlage einer Heiratsurkunde mit dem Eintrag über die Scheidung oder durch Vorlage der genannten Urkunden ohne Scheidungseintrag und einer Ausfertigung des Scheidungsurteils mit Rechtskraftvermerk

Sofern gemeinsame Kinder vorhanden sind, Abstammungsurkunde des/der Kindes(er) mit Eintragung von Mutter und Vater, ersatzweise Abstammungsurkunde und Vaterschaftsanerkennung

Bei minderjährigen Kinder aus Vorehen, Sorgerechtsbeschluss des Familiengerichts, sofern nicht bereits im Scheidungsurteil enthalten

Personalausweis oder Reisepass

Gebühren:

Die Gebühr für die Anmeldung zur Eheschließung beträgt für deutsche Staatsangehörige €33,00, sofern eine/ein Verlobte(r) oder beide Verlobten ausländische Staatsangehörige sind, €55,00. Hiermit ist auch die Eheschließung abgegolten (Ausnahme: Bei der Eheschließung vor einem anderen Standesamt fällt diese Gebühr dort nochmals an). Daneben entstehen noch Gebühren für die Ausfertigung von Urkunden, Stammbuch etc.

Bitte denken Sie daran, dass alle vorgelegten Urkunden neueren Datums sein müssen, da nur sie die aktuellen personenstandsrechtlichen Verhältnisse wiedergeben.